

Gebührenordnung zur Friedhofsatzung des Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl I, S. 618), der §§ 1 und 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl I, S. 618) und des § 15 der Friedhofsatzung für den „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“ vom 02. Juni 2016 hat die Gemeindevorstehung der Gemeinde Flörsbachtal in der Sitzung vom 02. Juni 2016 für den „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“ folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des „Wald der Stille – Flörsbachtaler Bestattungswald“ und dessen Anlagen werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung vom 02. Juni 2016 Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Gebühren

A) Allgemeines

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Ruhebaums und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage des Ruhebaums und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Familien- oder Gemeinschaftsbaum.

B) Gebührenhöhe

1.)	<u>Gemeinschaftsbaum:</u> mit bis zu 12 Beisetzungsstellen	
	Wertungsstufe 1 Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	500,- €
	Wertungsstufe 2 Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	750,- €
	Wertungsstufe 3 Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	950,- €
	Wertungsstufe 4 Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	VB*
2.)	<u>Familien- oder Freundschaftsbaum:</u> mit bis zu 12 Beisetzungsstellen	
	Wertungsstufe 1.....	2.650,- €
	Wertungsstufe 2.....	3.700,- €
	Wertungsstufe 3.....	4.750,- €
	Wertungsstufe 4.....	VB*

VB* = Verhandlungsbasis

C) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabs wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben.

„Bei Beisetzungen freitags ab 12.00 Uhr sowie an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Somit beträgt die Beisetzungsgebühr für die vorgenannten Tage 270 €.“

Für die Begleitung während einer Beisetzung wird für die Stellung eines/einer Mitarbeiters/in durch den „Wald der Stille“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 € erhoben.

§ 4 **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse Flörsbachtal zu zahlen.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2) in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

63639 Flörsbachtal, den 07.06.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal



(Frank Soer)
Bürgermeister

